§ 24
Prüfungsunterlagen

[1]Auf Antrag ist den Prüflingen Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. [2]Die Unterlagen zur schriftlichen und praktischen Prüfung sind zwei Jahre, die Niederschrift ist zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.